

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

Dezember 2024 / 73. Jahrgang / Nr. 6

ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT

Pensionsrecht für Lehrkräfte

Wichtige Fakten im Überblick.

Die Digital Natives

Wie „Die Presse“ am 14. November 2024 berichtete, ist es nicht weit her mit dem Mythos der jungen Generation als Digital Natives.

Unvergessen ist dem Autor dieser Zeilen eine im WORD-Format abgegebene Hausübung eines Schülers, der am Zeilenende nach bester Schreibmaschinenart Zeilenumbrüche mit der RETURN-Taste vorgenommen hat. Der Fall ist schon etliche Jahre her, allzu viel digitaler Kompetenzzuwachs scheint aber manchen „Digital Natives“ bis heute nicht gelungen zu sein.

Der bloße Besitz digitaler Endgeräte führt nicht zwingend zur Fähigkeit, damit effizient umgehen zu können, so wie der Besitz von tollen Carving-Skiern nicht unbedingt die sichere Abfahrt auf einer schwarzen Piste nach sich zieht. Wie es scheint, plagen sich viele Jugendliche mit ihren teils sündteuren Tablets und Smartphones schon auf den blauen Pisten der digitalen Welt.

„Laut der International Computer and Information Literacy Study (ICILS 2023) haben bei den computer- und informationsbezogenen Kompetenzen in den europä-

ischen Ländern 43 Prozent der Jugendlichen maximal Kompetenzstufe 1 bzw. darunter erreicht. Diese Schüler können am Computer nur absolute Routineaufgaben unter direkter Anleitung lösen und haben große Probleme, die Vertrauenswürdigkeit digitaler Quellen einzuschätzen, in Österreich sind es mit 39 Prozent etwas weniger.“¹ Um im Bild zu bleiben, schaffen es hierzulande 4 von 10 Jugendlichen ohne Hilfe nicht einmal auf den Sessellift. IEA-Geschäftsführer Dirk Hastedt fordert laut Presse, dass „Digitale Kompetenzen deshalb stärker in den Lehrplänen verankert werden“ müssten. „Man müsse sich vom „Mythos“ der Jungen als sogenannte Digital Natives verabschieden. Nur weil die Jugendlichen etwa das Handy täglich intensiv nutzen, heiße das nicht, dass sie auch die für das 21. Jahrhundert nötigen Digitalkompetenzen erwerben.“¹

Es wird nicht lange dauern, bis „Bildungsexpert:innen“ das Abflachen der roten und schwarzen „Digital-Pisten“ verlangen, damit endlich alle als Sieger:innen das Ziel erreichen.

¹ „Die Presse“ vom 14. November 2024.



Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 1/2025: 15.1.2025

4

top thema

Migration und Integration
Mag. Herbert Weiß

8

gut zu wissen

Pensionsregelungen für Lehrkräfte
Mag. Georg Stockinger

12

gut zu wissen

**Schulveranstaltungen – was aus rechtlicher Sicht
wissenswert ist.**
MMag.^a Mag.^a iur. Gertraud Salzmann

16

personalvertretung

Willkommen im Team!
Mag.^a Eva Guserle

18

personalvertretung

Neu in der AHS-Bundesleitung
Mag.^a Andrea Hauff-Achleitner

19

im fokus

Bundesleitung aktiv
Mag.^a Anna Gring

20

aktuelle seite

Erster Schritt zum Erfolg
Mag. Herbert Weiß

22

menschen

Auszeichnungen und Ernennungen



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Probleme gemeinsam lösen

Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen hat in seiner heurigen Rede zum Nationalfeiertag aus meiner Sicht bemerkenswerte Aussagen getätigt, unter anderem folgende: „Es gibt Migrationsprobleme – also lösen wir sie: Jeder, der bei uns leben will, muss als Voraussetzung Deutsch lernen.“¹

Wenn ich als Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft in den letzten Jahren ähnlich lautende Forderungen erhob, wurde ich von manchen für rückschrittlich gehalten oder zumindest so bezeichnet. Als Vertreter:innen des Schulwesens und seiner Lehrer:innen ist es aber eine unserer wichtigsten Aufgaben, auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, die in der Schule deutlich werden und die Grenzen dessen, was Schule leisten kann, überschreiten.

Es hat sehr lang gebraucht, bis es auf politischer Ebene zu einem Umdenken kam. Das Ergebnis: Ein Viertel der 15-Jährigen Österreichs spricht Deutsch nicht als Umgangssprache.² Ein Drittel der 3- bis 5-Jährigen in Österreichs Elementarbildungseinrichtungen wächst in einer Familie auf, in der Deutsch nicht die Umgangssprache ist.³ Dass eine andere Umgangssprache bei sehr vielen Schüler:innen mit mangelhaften Deutschkenntnissen einhergeht und sich deshalb negativ auf den Schulerfolg auswirkt, wurde jahrelang geleugnet, obwohl die Fakten eine andere Sprache sprechen:

- Fast 9 % der Schüler:innen, die Deutsch nicht als Umgangssprache sprechen, schließen nicht einmal die Sekundarstufe I erfolgreich ab.⁴
- 16 % der 18- bis 24-Jährigen Österreichs, die im Ausland geboren sind, brechen ihre Schullaufbahn ohne einen erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II ab.⁵
- Bei den 20- bis 24-Jährigen ist die Arbeitslosenquote derer, die nach Österreich zugezogen sind, fast drei Mal so hoch wie bei denen, die in Österreich geboren wurden.⁶

Es war für die Politik bequem, uns Lehrer:innen oder das Schulwesen für Probleme verantwortlich zu machen, die in Wahrheit Folge politischer Säumigkeit sind. Ich fordere alle Parteien dazu auf, sich endlich der großen Probleme unseres Landes anzunehmen. Dass die Versäumnisse im Bereich von Migration und Integration samt deren Folgen zu diesen großen Problemen gehören, steht außer Zweifel. Wir müssen uns endlich alle gemeinsam den realen Problemen des Schulalltags widmen, statt immer wieder sinnlose Strukturdebatten vom Zaun zu brechen.

Es geht um die Jugend und damit um die Zukunft unseres Landes.

¹ Nationalfeiertag 2024 – Bundespräsident: „Wir müssen Neues wagen“.

² Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2022 Database, Tables I.B1.7.9 und I.B1.7.10.

³ Quelle: Statistik Austria online, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

⁴ Quelle: Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2022/23. Tabellenband (2024), Tab. 1.5.1.2.

⁵ Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

⁶ Quelle: Eurostat, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

Impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Anna Gring, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chef:in vom Dienst: Vanessa Gazzari. Grafik: Dieter Dalinger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung der Autor:innen. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

Migration und Integration

Die Bewältigung der Probleme, die sich für unser Land aus der Migration und der seit Jahrzehnten missglückten Integration ergeben, bedarf einer Kraftanstrengung aller politisch Verantwortlichen.

In meinem Editorial (siehe S. 3) habe ich, ausgehend von einem Zitat unseres Bundespräsidenten, einige Gedanken zu Migration und Integration geäußert. In diesem Artikel möchte ich mich diesem Thema ausführlicher widmen. Die vollständige Aussage unseres Bundespräsidenten zu dieser Thematik lautete: „*Es gibt Migrationsprobleme – also lösen wir sie: Jeder, der bei uns leben will, muss als Voraussetzung Deutsch lernen und unsere Kultur und unser Rechtssystem anerkennen. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist bei uns selbstverständlich – oder sollte es zumindest sein – genauso wie der Respekt vor gleichgeschlechtlich Liebenden. Wer das nicht anerkennt und nicht voll mitträgt, ist nicht willkommen.*“¹

Dass die Schulen diese Probleme nicht allein lösen können, steht außer Zweifel. In manchen Bereichen können wir zur Verbesserung der Situation beitragen, wären dabei aber stark auf die Unterstützung durch die gesamte Gesellschaft angewiesen, wie etwa bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Es ist leider an der Tagesordnung, dass manche unserer Schüler bzw. ihre Väter die Autorität von Lehrerinnen nicht akzeptieren wollen. Dagegen sollten wir alle gemeinsam auftreten und auf die Einhaltung der bei uns üblichen Regeln pochen. Beim Vorgehen gegen die Missachtung von Regeln stoßen wir Lehrer:innen aber oft sehr schnell an unsere Grenzen. Die Politik gibt uns ja nach wie vor kaum Mittel in die Hand, um Regelverstöße wirksam zu ahnden.

Bei der Verbesserung der Deutschkenntnisse von Kindern und Jugendlichen können die Schulen sicher einen wichtigen Beitrag leisten. Starten muss die Sprachförderung aber auf jeden Fall schon im Vorschulalter, muss sich aber auch auf die Migrant:innen erstrecken, die über das Schulalter schon hinaus sind, wenn sie in unser Land kommen. Dass diese Erkenntnis inzwischen weite Bevölkerungskreise erreicht hat, beweist der Zuspruch, den die FPÖ bei den letzten Wahlen bekommen hat, der zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf das Migrationsproblem bzw. den Umgang damit zurückzuführen sein dürfte. Bezeichnend ist für mich die Aussage des Kolumnisten Niki Glattauer, dem man wohl nicht gerade eine Nähe zum rechten Lager vorwerfen kann: „*Vorbehaltloses ‚Ja‘ zum Vorschlag der Wiener FPÖ,*



Mag. Herbert Weiß

Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

*Sprach-Screenings für Dreijährige einzuführen [...]. Konkret: Die Testung soll nach dem Konzept der Schulreifeprüfung erfolgen. Können die Kleinen nicht altersgemäß Deutsch, soll es für sie und (!) ihre Eltern verpflichtende Deutschkurse geben.*²

Die Aussagen des Bundespräsidenten sind aus meiner Sicht ein wichtiger erster Schritt zur Bewältigung des Integrationsproblems. Immerhin spricht er die Probleme offen an. Wenn wir sie aber lösen wollen, bedarf es einer gemeinsamen Kraftanstrengung aller Verantwortlichen. Vielen von ihnen dürfte aber bis heute die Dimension des Problems nicht in der vollen Tragweite bewusst sein.

Anteil der Betroffenen

„Am 1. Jänner 2024 lebten in Österreich rund 2,039 Millionen Menschen mit ausländischem Geburtsort. Dies entsprach etwa zwei Neuntel (22,3 %) der Gesamtbevölkerung.“³ „Im Durchschnitt des Jahres 2023 zählte etwas mehr als ein Viertel (27,2 %) der Gesamtbevölkerung in österreichischen Privathaushalten zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund. In absoluten Zahlen waren dies rund 2,449 Millionen Menschen, um rund 826 000 Personen bzw. 51 % mehr als vor zehn Jahren.“⁴

32,4 % der 3- bis 5-Jährigen in Österreichs Elementarbildungseinrichtungen sprachen im Schuljahr 2022/23 eine nicht-deutsche Umgangssprache.⁵ In Österreichs Volksschulen sprachen im Schuljahr 2022/23 32,3 % der Schüler:innen die Unterrichtssprache nicht als Umgangssprache. Der Anteil von Volksschüler:innen mit nicht-deutscher Umgangssprache ist damit innerhalb

von 15 Jahren um die Hälfte angewachsen (2007/08: 21,3 %). Über alle Schularten hinweg waren es 2022/23 26,7 %, in der AHS-Unterstufe 20,8 %, in der AHS-Oberstufe 21,3 %.⁶

Wem angesichts dieser Zahlen immer noch nicht klar ist, wie groß das Problem ist, dem könnte vielleicht folgender internationaler Vergleich die Augen öffnen.

Anteil der 15-Jährigen, die zu Hause nicht die Unterrichtssprache sprechen

(Stand 2022)

Finnland	9,0 %
OECD-Durchschnitt	11,2 %
Österreich	24,9 %

Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2022 Database, Tables I.B1.7.9 und I.B1.7.10.

Sozioökonomischer Background

Wer Österreichs Schulwesen kritisiert und gleichzeitig die Probleme übersieht oder verdrängt, die sich aus der jahrzehntelang verfehlten Migrations- und Integrationspolitik ergeben, sollte einen Blick auf die folgenden Tatsachen werfen: Im Jahr 2023 verfügten nur 6,5 % der in Österreich geborenen 30- bis 34-Jährigen über keinen Abschluss der Sekundarstufe II, von denen, die im Ausland geboren wurden, waren es aber 17,9 %.⁷

In den klassischen Einwanderungsstaaten ist der Anteil der Menschen, die über keinen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, unter den im Ausland geborenen kleiner als unter den im Land geborenen:

Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die über keinen erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen

(Stand 2022)

	im Inland geboren	im Ausland geboren
Kanada	7,1 %	5,8 %
Australien	15,4 %	8,6 %
Neuseeland	22,0 %	9,1 %
Österreich	10,1 %	24,2 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2024 (2024), Tabelle A1.3.

Österreich bildet mit Spanien und Griechenland die Gruppe der drei OECD-Staaten, in denen laut PISA 2022 der sozioökonomische Background 15-Jähriger mit Migrationshintergrund gegenüber dem 15-Jähriger ohne Migrationshintergrund am weitesten zurückbleibt.

Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2022 Database, Table I.B1.7.5.

Anteil der Über-16-Jährigen, die armutsgefährdet sind

(Stand 2020)

	im Land geboren	außerhalb des Landes geboren
Finnland	14,3 %	18,4 %
EU-Durchschnitt	16,0 %	26,0 %
Österreich	11,1 %	31,5 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), Table A.C1.

Ob Österreich gut beraten wäre, eine so rigorose Einwanderungspolitik wie z. B. Kanada zu betreiben, wage ich nicht zu beurteilen. Selbst wenn das der Fall wäre, würde das aber vorerst nichts mehr an den durch politische Versäumnisse der Vergangenheit entstandenen Problemen ändern.

Die Probleme und das Scheitern der Menschen mit Migrationshintergrund und insbesondere derer, die unserer Sprache nicht in ausreichendem Maß mächtig sind, ist so groß, dass ich sie hier nur exemplarisch anführen kann, da ich sonst den Rahmen dieses Artikels sprengen würde.

Leistungsrückstände 10-Jähriger

Daten hierzu gibt es natürlich auch für die Lesekompetenz und die naturwissenschaftliche Kompetenz. Ich beschränke mich an dieser Stelle aber auf jene, die mir als Mathematiker am nächsten liegen.

Rückstand 10-Jähriger, deren Umgangssprache nicht die Unterrichtssprache ist, in der Mathematikkompetenz

(in TIMSS-Punkten; Stand 2019)

internationaler Durchschnitt	7
Österreich	30

Quelle: IEA (Hrsg.), TIMSS 2019. International Results in Mathematics and Science (2020), Exhibit 5.7.

¹ Nationalfeiertag 2024 – Bundespräsident: »Wir müssen Neues wagen«.

In bundespraesident.at vom 26. Oktober 2024.

² 5.000 Schul-Kinder hier geboren, sprechen kein Deutsch.

In heute.at vom 11. November 2024.

³ Statistik Austria (Hrsg.), Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2024 (2024), S. 20.

⁴ Statistik Austria (Hrsg.), Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2024 (2024), S. 18.

⁵ Quelle: Statistik Austria online, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

⁶ Quellen: Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2022/23. Schlüsselindikatoren und Analysen (2024), S. 25; Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2022/23 (2024), S. 12; Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2007/08. Schlüsselindikatoren und Analysen (2009), S. 25.

⁷ Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

Rückstand 10-Jähriger, von denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren wurde, in der Mathematikkompetenz

(in TIMSS-Punkten; Stand 2019)

	Ein Elternteil zugezogen	Beide Elternteile zugezogen
OECD-Mittelwert	9	23
Österreich	21	37

Quelle: Univ.-Prof. Dr. Knut Schwippert u.a., TIMSS 2019. Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2020), S. 297.

Dies sind Massen von Kindern, die bereits in der vierten Klasse Volksschule im Durchschnitt mehr als ein Schuljahr Leistungsrückstand aufweisen! Wer immer es erfahren wollte, weiß es schon lange. Wer aber unser Schulwesen diffamieren wollte, verdrängte dieses bittere Faktum.

Leistungsrückstände 15-Jähriger

Rückstand 15-Jähriger mit Migrationshintergrund auf 15-Jährige ohne Migrationshintergrund in der Mathematikkompetenz

(Stand 2022)

OECD-Durchschnitt	29
Österreich	56
Finnland	64

Quelle: OECD, PISA 2022 Database, Table I.B1.7.52.

Rückstand Österreichs 15-Jähriger mit Migrationshintergrund auf 15-Jährige ohne Migrationshintergrund in der Mathematikkompetenz (nach Umgangssprache)

(in PISA-Punkten; Stand 2022)

mit deutscher Umgangssprache	30
mit nicht-deutscher Umgangssprache	67
insgesamt	56

Quelle: OECD, PISA 2022 Database, Tables I.B1.7.17 und I.B1.7.29.

15-Jährige mit Migrationshintergrund, die zu Hause nicht die Umgangssprache sprechen, haben einen mehr als doppelt so großen Leistungsrückstand. Und trotzdem gab es bis vor kurzem „Bildungsexperten“, die behaupteten, es komme nicht auf die Umgangssprache an, und damit das integrationspolitische Versagen schönredeten.

Rückstand 15-Jähriger mit Migrationshintergrund auf 15-Jährige ohne Migrationshintergrund in der Mathematikkompetenz

(in PISA-Punkten; Stand 2022)

	vor Berücksichtigung des sozioökonomischen Backgrounds und der Umgangssprache	nach Berücksichtigung des sozioökonomischen Backgrounds	nach Berücksichtigung des sozioökonomischen Backgrounds und der Umgangssprache
Österreich	56	25	5
OECD-Durchschnitt	29	15	5
Finnland	64	42	29

Quelle: OECD, PISA 2022 Database, Table I.B1.7.52.

Der Leistungsrückstand 15-Jähriger mit Migrationshintergrund ist in Österreich zu mehr als 90 Prozent auf zwei Ursachen zurückzuführen: ihre nicht-deutsche Umgangssprache und ihr Aufwachsen in Familien, die sozioökonomisch massive Rückstände aufweisen. Wer dafür Österreichs Schulwesen oder seine Lehrer:innen verantwortlich machen will, rechnet mit der Ahnungslosigkeit der Bevölkerung. Wer Finnlands Schulwesen als erfolgreich bezeichnet, ebenso.

Schulabbruch

Anteil der Schüler:innen, die die jeweilige Schulart ohne Erfolg beenden

(Stand 2022/23)

	insgesamt	mit deutscher Umgangssprache	mit nicht-deutscher Umgangssprache
AHS-Oberstufe	25,3 %	21,6 %	39,3 %
BHS	35,5 %	31,0 %	51,9 %
BMS	45,8 %	41,5 %	54,2 %

Quelle: Statistik Austria online, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

Anteil der 18- bis 24-Jährigen Österreichs, die ihre Schullaufbahn ohne einen Sekundarstufe II-Abschluss beendet haben („Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger“; nach Geburtsort)

(Stand 2023)

in Österreich geboren	6,8 %
im Ausland geboren	16,0 %

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die über keinen erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen (nach Geburtsort)

(Stand 2023)

	im Land geboren	zugezogen
Österreich	10,9 %	29,4 %
EU-Durchschnitt	13,7 %	34,3 %
Finnland	12,6 %	35,7 %

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

Wer Finnlands Gesamtschulwesen als erfolgreich bezeichnet, bewegt sich im Bereich von Mythen und Legenden. Finnlands Schulwesen war bei internationalen Vergleichen bisher erfolgreich, weil es lange Zeit Herausforderungen kaum kannte, an denen es nun, wo sie auch in Finnland (in vergleichsweise geringer Dimension) auftreten, scheitert.

NEET

Als NEET („Not in Education, Employment or Training“) werden junge Menschen bezeichnet, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Ausbildung befinden.

NEET-Anteil unter den 15- bis 29-Jährigen Österreichs (nach Geburtsort)

(Stand 2023)

in Österreich geboren	9,0 %
im Ausland geboren	22,6 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2024 (2024), Abbildung A2.3.

Jugendarbeitslosigkeit

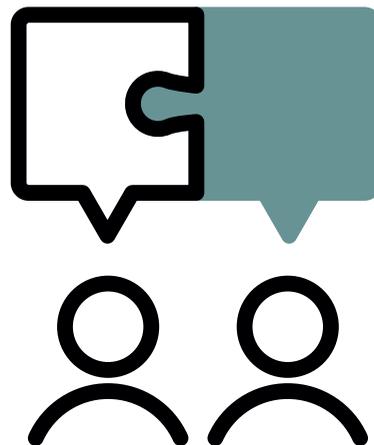
Arbeitslosenquote 20- bis 24-Jähriger (nach Geburtsort)

(Stand 2023)

	insgesamt	Inland	Ausland
Österreich	9,0 %	6,8 %	18,0 %
EU-Durchschnitt	12,9 %	12,5 %	16,3 %

Quelle: Eurostat, Abfrage vom 28. Oktober 2024.

Die Arbeitslosenquote ist unter jungen Menschen, die zugezogen sind, fast drei Mal so groß wie unter denen, die in unserem Land (mit oder ohne Migrationshintergrund) geboren wurden. Das Ergebnis eines jahrzehntelangen migrations- und integrationspolitischen Versagens.



Resümee

Alle diese Zahlen belegen eindrucksvoll, wie groß und dringend der Handlungsbedarf bei Migration und Integration ist. Um diesem Bedarf gerecht werden zu können, müssen budgetäre Prioritäten und Prioritäten innerhalb unseres Bildungsbudgets anders gesetzt werden. Elementarbildung und schulische Bildung benötigen eine engagierte Offensive, wenn wir unser Land in eine gute Zukunft führen wollen.

Statt die eklatanten Herausforderungen für unser Land durch Migration ernst zu nehmen und endlich in die vorschulische Bildung und das Schulwesen zu investieren, hat man viel zu lange die Probleme kleingeredet, hat behauptet, dass die Kenntnis der deutschen Sprache in der Schule und am Arbeitsmarkt keine Rolle spielen würde, und den schwarzen Peter den Schulen bzw. uns Lehrer:innen zugeschoben. Nun wird es endlich Zeit, ohne ideologische Scheuklappen an Lösungen zu arbeiten. Dass dabei die wahren Expert:innen, nämlich die Lehrer:innen, einbezogen werden müssen, sollte eigentlich jeder und jedem klar sein. Denn sie sind es, die täglich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Dass das die politisch Verantwortlichen nach wie vor oft anders sehen, werde ich nie verstehen.

Wir werden nicht müde werden, Lösungsvorschläge einzubringen und die dringend nötige Aufstockung des Budgets für die Schulen zu fordern. Ohne diese werden sich nämlich alle bisher angedachten Lösungsansätze wie die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Lehrer:innen oder die dringend nötige Einstellung von geeignetem Unterstützungspersonal nicht ausgehen, gar nicht zu reden vom Einsatz zehntausender zusätzlicher Lehrer:innen, für die es in Österreich mehr als genug Arbeit gäbe. ■

Pensionsregelungen für Lehrkräfte

Auszug aus dem Pensionsrecht von Vertragsbediensteten und Beamten

Teil 1: Ruhestand vs. Kündigung und Pensionsantritt, Regelpensionsantrittsalter, Weiterarbeiten in der Regelpension – Verbesserungen für erwerbstätige Pensionisten, Pensionsantrittsdatum: Aufschubbonus vs. Aliquotierung, Pensionskonto.

Die **Regelungen für den Pensionsantritt von Vertragslehrern¹** unterscheiden sich maßgeblich von jenen ihrer **beamteten Kollegen**, die auch nach ihrem Übertritt in den Ruhestand weiter ein aufrechtes Dienstverhältnis zu ihrem Dienstgeber besitzen. Für Vertragsbedienstete hingegen ist das dauerhafte **Ende der unterrichtlichen Tätigkeit** in der Regel stets mit einer gesetzlich vorgesehenen Kündigung – der Dienstgeber- oder der Dienstnehmerseite – oder einer einvernehmlichen Vertragsauflösung verbunden.

Beamte: Übertritt in den Ruhestand

Ein Beamter tritt (nach § 13 BDG) „mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand („gesetzliches Pensionsalter“), sofern der Bundesminister nicht aus wichtigem dienstlichem Interesse heraus einen Aufschub genehmigt. Diese Regelung führt derzeit nach Prüfung des begründeten Antrags des Lehrers meist zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses bis Ende Juli. Darüber hinaus darf der Bundesminister einen Aufschub jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre aussprechen – was aber nur in Einzelfällen vorkommt. Alternativ kann ein Beamter jedoch in den Ruhestand treten und parallel zum Bezug der Alterspension ein neues Dienstverhältnis als Vertragslehrer eingehen – allerdings zum Gehalt eines Neulehrers im alten Dienstrecht bei vergleichsweise geringerem Netto-Gehalt aufgrund der gemeinsamen Versteuerung mit der Alterspension.

Die AHS-Gewerkschaft fordert hier angesichts des anhaltenden Lehrermangels dringend eine attraktive Entlohnung der pragmatisierten Lehrpersonen, die



Mag. Georg Stockinger

Vorsitzender-Stellvertreter und Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:

georg.stockinger@goed.at

nach ihrer Ruhestandsversetzung bereit sind, weiter zu unterrichten. Diese muss sich an der Gehaltsstufe orientieren, in der sie zuletzt auch eingereicht waren.

Vertragslehrer: Kündigung und/oder Pensionsantritt

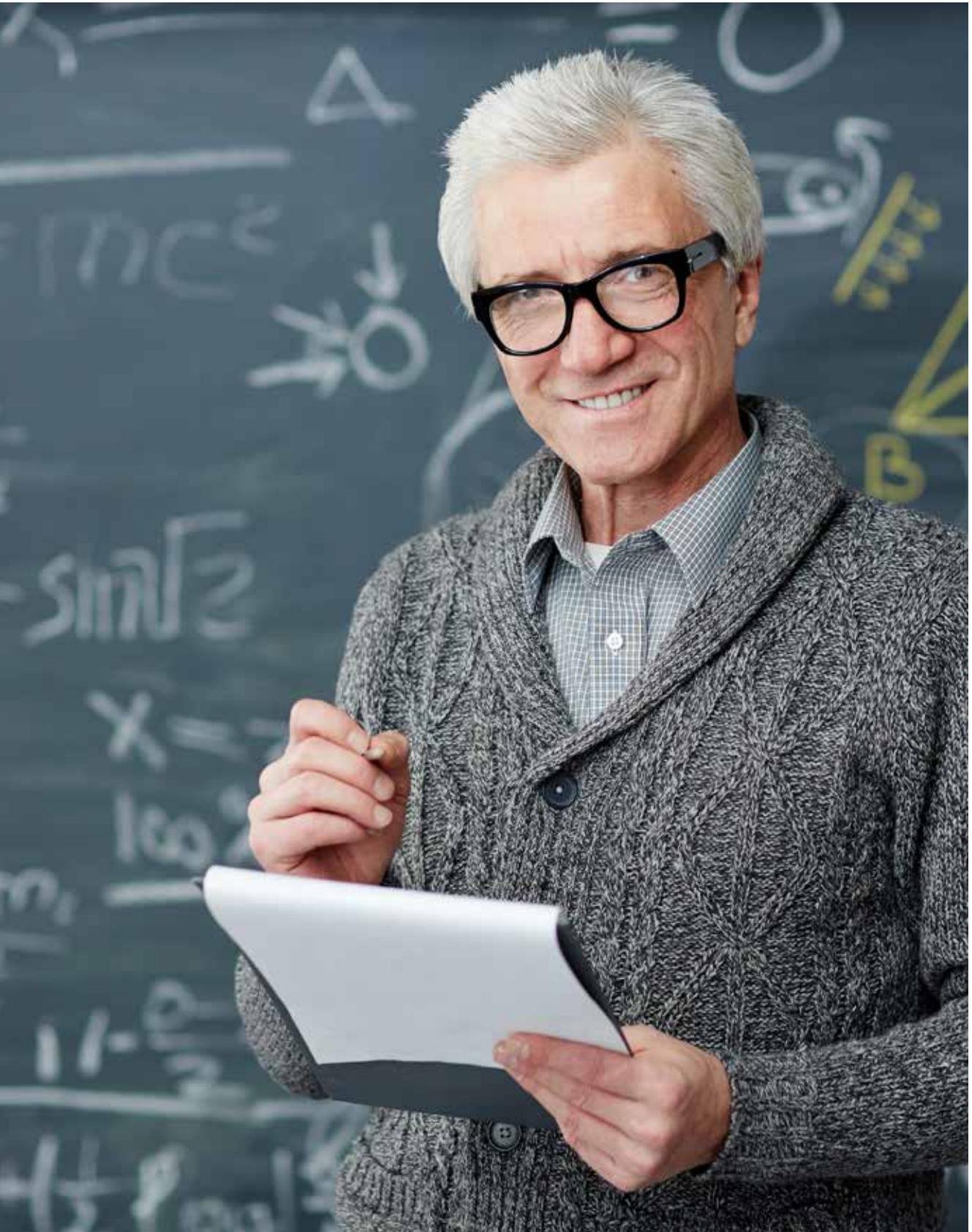
Vertragslehrer **beiderlei Geschlechts** können hingegen durch den **Dienstgeber** aus Altersgründen gekündigt werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, es besteht aber keine diesbezügliche gesetzliche Vorgabe. Die Dienstgeberseite macht von ihrem Kündigungsrecht derzeit aufgrund der teils angespannten Beschäftigungslage in der Regel nur dann Gebrauch, wenn das aufgrund der Situation in der Schule, der Fächerkombination o.ä. in Rücksprache mit der Schulleitung sinnvoll erscheint. Es gelten die Kündigungsfristen nach § 33 VBG – also in der Regel fünf Monate nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 15 Jahren.

Auch **Dienstnehmer** können aus Anlass des Erreichens des Pensionsalters das Dienstverhältnis unter Wahrung des gesetzlichen Abfertigungsanspruchs durch Kündigung beenden (Kündigungsfrist nach § 33 VBG beachten) oder dieses einvernehmlich auflösen, wenn z.B. die Kündigungsfrist übersehen worden ist. In diesem Fall sollte der Antrag den Vermerk „unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs“ enthalten.

Den Bezug der eigenen Pension müssen Vertragslehrer in beiden Fällen **gesondert** bei der Pensionsversicherungsanstalt (**PVA**) beantragen. Dies sollte so rechtzeitig erfolgen, dass das Geld nicht verspätet einlangt (2–3 Monate vor dem gewünschten Pensionsantrittstermin). Eine **rückwirkende** Beantragung der Pension **ist nicht möglich!**

Umgekehrt ist eine Kündigung/Vertragsauflösung für einen Vertragslehrer – anders als bei Beamten – nicht

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts – sofern dies nicht ausdrücklich anders festgehalten wird. Der vorliegende Artikel gibt die Rechtslage für vertragsbedienstete Kollegen wieder, die nach dem 01. Jänner 1955 geboren sind und deren Anspruch auf Alterspension somit im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt ist.



gut zu wissen

zwingend Voraussetzung für den Bezug einer Pension: Verzicht der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite auf eine Kündigung, so arbeitet der Dienstnehmer ohne weitere Veranlassungen einfach weiter. Die Vertragslehrperson kann sich in diesem Fall frei entscheiden, ob sie zu vergünstigten Konditionen weiter in das Pensionssystem einzahlt (**Pensionsaufschubbonus** – siehe unten), oder ob sie die Pension antritt und diese mit entsprechenden steuerlichen Auswirkungen parallel zum Gehalt bezieht. In diesem Fall ist eine Nachverrechnung im Zuge einer Einkommensteuererklärung zu machen. (**Verbesserung für erwerbstätige Pensionisten** – siehe unten)

Regelpension und Anfallsalter für Vertragsbedienstete

Diese Wahlfreiheit bietet in der Praxis derzeit vor allem Frauen die Möglichkeit, ihren Pensionsantritt variabel zu gestalten: Vertragsbedienstete Männer haben das Recht auf den Bezug einer „normalen“ Pension – wie Beamte – erstmals nach Erreichen des Regelpensionsalters mit 65 Jahren, Frauen hingegen bereits mit dem Erreichen des „Anfallsalters“ (im laufenden Kalenderjahr 2024 noch 60 Jahre). Voraussetzung ist jeweils der Erwerb von mindestens 180 Versicherungsmonaten, wobei pro Kind bis zu 24 Monate des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, freiwillige Versicherungszeiten oder Zeiten einer Selbstversicherung zur Pflege von Angehörigen hinzuzuzählen sind. Ab 2024 wird das Antrittsalter von Frauen schrittweise angehoben, bis es 2033 jenes der Männer erreicht. Dabei kam es erst Anfang 2023 zu einer Verschiebung der seit 1992 festgelegten Fristen um einen Monat: Konkret wären bisher Frauen ab dem Geburtstag 2.12.1963 und in weiterer Folge die Geburtstermine ab 2.6.1964 usw. von der Erhöhung des Regelpensionsalters betroffen gewesen. Diese Auslegung wurde nun vom Parlament dahingehend entschärft, dass jeweils die Dezember- und Juni-Geboeren von der (nächsten) Verlängerung des Dienstalters ausgenommen wurden. Die neuen Pensionsantrittsdaten für vertragsbedienstete Frauen lauten daher:

„Die AHS-Gewerkschaft fordert hier angesichts des anhaltenden Lehrermangels dringend eine attraktive Entlohnung der pragmatisierten Lehrpersonen, die nach ihrer Ruhestandsversetzung bereit sind, weiter zu unterrichten.“

Schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters:

Frauen, geboren	Regelpensionsalter	frühest möglicher Regel-Pensionsantritt
1.12.1963–31.12.1963	60 Jahre	1.1.2024
1.1.1964–30.6.1964	60,5 Jahre	1.8.2024–1.1.2025
1.7.1964–31.12.1964	61 Jahre	1.8.2025–1.1.2026
1.1.1965–30.6.1965	61,5 Jahre	1.8.2026–1.1.2027
1.7.1965–31.12.1965	62 Jahre	1.8.2027–1.1.2028
1.1.1966–30.6.1966	62,5 Jahre ^{*)}	1.8.2028–1.1.2029
1.7.1966–31.12.1966	63 Jahre	1.8.2029–1.1.2030
1.1.1967–30.6.1967	63,5 Jahre	1.8.2030–1.1.2031
1.7.1967–31.12.1967	64 Jahre	1.8.2031–1.1.2032
1.1.1968–30.6.1968	64,5 Jahre	1.8.2032–1.1.2033
1.7.1968–31.7.1968	65 Jahre	1.8.2033

^{*)} Für weibliche Vertragsbedienstete ab diesem Geburtsdatum ist das Regelpensionsalter somit erstmals höher als das gesetzliche Mindestalter für den Antritt einer Korridorpension (62 Jahre) und somit bei Vorliegen einer entsprechend langen Versicherungszeit ein vorzeitiger Pensionsantritt denkbar.

Vertragslehrerinnen, die nach dem 1. Juli 1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren. Bis dahin haben weibliche Vertragsbedienstete also das Recht, ihren Pensionsantrittstermin zwischen dem Erreichen ihres Regelpensionsalters und dem 65. Lebensjahr frei zu wählen. Das unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits ihren Dienst beenden oder über das Regelpensionsantrittsdatum hinaus weiterarbeiten wollen.

Pensionsaufschubbonus vs. Aliquotierung der Pensionsanpassung

Verzichtet eine Vertragslehrerin trotz Erreichen des Antrittsalters sowohl auf Kündigung als auch auf den Pensionsantritt, so erwirbt sie mehrere Bonifikationen (Pensionsaufschubbonus)²:

1. Ab diesem Zeitpunkt reduzieren sich der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil am **Pensionsversicherungsbeitrag** für maximal **drei Jahre** jeweils um die Hälfte, was das Nettoeinkommen erhöht. Dabei ist der Bonus aber wiederum zu versteuern. (Bei der späteren Pensionsberechnung werden dennoch die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.)
2. Bei einem Pensionsantritt nach Ablauf des Monats, in dem das Anfallsalter erreicht wird, erhöht sich der Ausgangswert (Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto geteilt durch 14) zusätzlich zur „normalen“ Pensionserhöhung um den sogenannten Pensions(aufschub)bonus. Dieser **Bonus** wurde mit 1.1.2024 von 4,2 % auf **5,1 %** pro Jahr (0,425 % pro Monat) des späteren Pensionsantrittes erhöht, höchstens jedoch für **drei Jahre** (max. 15,3 %)³. Ein längeres Arbeiten erhöht die Pension nur insofern,

als der Pensionskontostand dadurch weiter wächst („normale Pensionserhöhung“).

3. Die Pflichtversicherung in der **Arbeitslosenversicherung** endet, wenn sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension (ausgenommen die Korridorpension) erfüllt sind (Mindestalter, erforderliche Anzahl von Versicherungs- und Beitragsmonaten). Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet spätestens mit 63 Jahren (ein Jahr nach dem gesetzlichen Mindestalter für eine Korridorpension).

Ob sich allerdings ein **Verzicht auf den Pensionsantritt** bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Regelpensionalters (Pensionsaufschub) auszahlt, sollte gut überlegt werden. Dabei ist jedenfalls zu bedenken, dass im Pensionsgesetz sowohl für Vertragslehrpersonen als auch für Beamte eine anteilige Pensionsanpassung (**Aliquotierung**) der für das Pensionsantrittsjahr berechneten Pensionserhöhung vorgesehen ist – zwischen 100 % der erstfolgenden Pensionserhöhung bei Pensionsantritt im Jänner bis nur noch 10 % im Oktober. Bei Pensionsantritt im November und Dezember ist zum Ende des Pensionsantrittsjahrs keine Pensionserhöhung mehr vorgesehen.

Aliquotierung für 2 Jahre ausgesetzt

Diese Aliquotierung vermindert in Jahren mit einer hohen inflationsbedingten Pensionsanpassung die Attraktivität des Pensionsaufschubbonus deutlich – sofern sie nicht – wie 2023 bis 2025 – durch Parlamentsbeschluss für ein oder mehrere Jahre außer Kraft gesetzt oder zumindest wie 2022 (auf 50 %) gedeckelt wird. Ein freiwilliger Pensionsaufschub über den Jahreswechsel hinaus in das nächste Kalenderjahr wird aber nach jetzigem Wissensstand eher nicht zielführend sein, unterjährig schaut das mangels Aliquotierung ggf. anders aus.

Entscheidet sich eine Vertragslehrperson für einen Pensionsaufschub, so muss sie sich bei der PVA eine entsprechende **Bestätigung** holen und diese auf dem Dienstweg einreichen, damit der Dienstgeber Pensions- und Arbeitslosenversicherung daraufhin reduzieren kann. Ebenfalls ist ein späterer Pensionsantritt dann meldepflichtig.

Verbesserung für erwerbstätige Pensionisten

Neben einer Alterspension kann **unbegrenzt dazuerdient** werden, ohne dass dadurch die Pensionshöhe

*„Ob sich allerdings ein **Verzicht auf den Pensionsantritt bei Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Regelpensionalters (Pensionsaufschub) auszahlt, sollte gut überlegt werden.**“*

verringert würde. Als zusätzlichen Anreiz für eine Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Eigenpension nach Erreichen des Regelpensionalters übernimmt der Bund seit 1. 1. 2024 – vorerst für zwei Jahre befristet – jenen Beitragsteil, der in der Pensionsversicherung auf die versicherte Pension entfällt, bis zu einer Höhe von 10,25 Prozent des doppelten Betrags der Geringfügigkeitsgrenze. Für das Jahr 2024 bedeutet dies eine **Beitragsübernahme** bis zu einer Höhe von € 106,28.

Allerdings kann es zu einer Pensionserhöhung kommen: Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 518,44 pro Monat (Wert 2024) liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält man seit 1. Jänner 2005 einen **besonderen Höherversicherungsbetrag**. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Für **Korridorpensionen** wird eine **Toleranzgrenze beim erlaubten Zuverdienst** eingeführt. Ein Überschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2024: € 518,44) führt nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung, sofern die Überschreitung nur geringfügig ist (jährlich nicht mehr als 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, also rund € 207).

Beratung / Pensionskonto / Online Services

Mit der Einführung des neuen Pensionskontos ab 1. Jänner 2014 gilt für alle ab 1. Jänner 1955 geborenen Versicherten nur noch ein einziges Pensionskontosystem, welches die vorhergehende Parallelrechnung abgelöst hat. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen **aller erworbenen** Versicherungszeiten erfasst. Eine genauere Information über Höhe und Zeitpunkt der Pension ist somit direkt bei der PVA sowie über den Link „Pension“ auf der Website der PVA (pensionsversicherung.at) möglich (z.B.: „Pensionshöhe“ oder „Pensionsrechner“).

(Fortsetzung folgt.)

² Für Männer, die nach Erreichen des Regelpensionalters mit 65 weiter arbeiten – etwa bis zum Ende des Schuljahres oder einvernehmlich auch länger – gelten für diese Zeit dieselben Regelungen.

³ Erläuternde Beispiele auf sozialministerium.at/dam/sozialministeriummat/Anlagen/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Beispiele-Pensionsbonus.pdf

Schulveranstaltungen – was aus rechtlicher Sicht wissenswert ist.

Ob Skikurs, Sportwoche, Sprachwoche oder Lehrausgang – die Schulveranstaltungen erfreuen sich großer Beliebtheit und sind meist Highlights im Schulalltag. Was ist rechtlich dabei zu beachten?

Schulveranstaltungen sind eine sinnvolle und gern gesehene Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren Kontakt zum wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und sie dienen auch der Förderung der musischen Anlagen und der körperlichen Ertüchtigung. Die Rechtsgrundlagen finden sich sowohl im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) als auch in der Schulveranstaltungsverordnung (SchVV).

Schulveranstaltungen gem. § 13 SchUG

Eintägige und mehrtägige Schulveranstaltungen werden schulautonom vorbereitet und durchgeführt. Mit der Planung sind üblicherweise der Klassenvorstand oder auch der Lehrer¹ des jeweiligen Faches betraut (Sportlehrer, Sprachenlehrer ...). Gerade die Begegnung mit der Arbeitswelt durch Betriebsbesuche, aber auch die Teilnahme an Wettbewerben, der Besuch von Museen, politischen Institutionen, musikalischen Veranstaltungen, Theateraufführungen bieten einen guten Einblick in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben. Wanderungen, Sportwochen, Bewegungsangebote etc. dienen der Förderung der Bewegungsfähigkeit und dem Praktizieren von Sportarten.

In Betracht kommen Lehrausgänge (bis fünf Stunden), Exkursionen (mehr als 5 Stunden), Wandertage, Sporttage, Berufspraktische Tage bzw. Wochen, Sportwochen (Winter, Sommer), Projektwochen wie Sprachwochen, Wien-Aktion, Kreativwochen, Musikwochen, Abschlussfahrten etc.

Dauer und Ausmaß

- **Eintägige Schulveranstaltungen:** In der 5.–8. Schulstufe können je Schulstufe 9 Lehrausgänge und 2 Exkursionen gemacht werden. Ab der 9. Schulstufe können 9 Lehrausgänge und 4 Exkursionen je Schulstufe abgehalten werden.
- **Mehrtägige Schulveranstaltungen:** In der 5.–8.



MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

Schulstufe dürfen höchstens 28 Kalendertage und ab der 9. Schulstufe höchstens 6 Kalendertage je Schulstufe durchgeführt werden, wobei eine Zusammenfassung auf das Gesamtausmaß möglich ist.² Im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe ist jeweils **mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert** durchzuführen.

Teilnahme der Schüler

Die Teilnahme der Schüler an der Schulveranstaltung ist grundsätzlich verpflichtend, sofern sie nicht einen rechtfertigenden Verhinderungsgrund haben bzw. im Vorfeld von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Der Schulleiter kann nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler vorab von der Teilnahme ausschließen (§ 13 SchUG).

Eine mehrtägige Schulveranstaltung kann nur abgehalten werden, wenn zumindest **70 % der Schüler** der Klasse bzw. der Schülergruppe (z. B. Sprachreise) **teilnehmen**. Mit Genehmigung der Schulbehörde kann die Prozentzahl unterschritten werden, sofern Schüler gerechtfertigt nicht teilnehmen und kein Mehraufwand verursacht wird.

Planung

Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die Zielsetzungen, auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler sowie auf die Zahl der



für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden, wenn

- sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
- sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
- für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler kein Unterricht angeboten werden kann,
- die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
- der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler, oder
- eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

Durchführung

Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu **informieren** (z.B. konkrete Dauer, allfälliger Treffpunkt außerhalb der Schule, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis).

Auf die **Gewährleistung der Sicherheit der Schüler** ist besonders zu achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben.

Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen. Auf die Einhaltung dieser relevanten Rechtsvorschriften ist zu achten.

Verhalten der Schüler

Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung gem. § 10 Abs. 5 SchVV den Schüler von der weiteren **Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen**. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden. Sofern eine Gefährdung von Mitschülern oder anderen Personen mit großer Wahrscheinlichkeit bereits vor der Schulveranstaltung zu erwarten ist, hat ein **Ausschluss von der Teilnahme bereits vor der Schulveranstaltung** zu erfolgen.

Umfang der Aufsichtspflicht

Zu den wesentlichen Dienstpflichten des Lehrers zählen neben den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben auch die Beaufsichtigung der Schüler. Die Aufsichtspflicht ist somit eine umfassende öffentlich-rechtliche als auch eine dienstrechtliche Pflicht.

- Die schulische Aufsichtspflicht leitet sich einerseits aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen, der in der Bundesverfassung festgelegt ist, andererseits aus der Dienstpflicht des Lehrers ab. Während der Zeit des Schulbesuches geht die elterliche Aufsichtspflicht über die Kinder auf die Schule über.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.

² Wenn die Anzahl der Tage nicht ausreicht, kann die Schulbehörde bis zu 15 Kalendertage genehmigen, wenn die finanziellen und personellen Möglichkeiten vorhanden sind.

gut zu wissen

- Der Umfang der Aufsichtspflicht des Lehrers ist abhängig einerseits vom **Alter**, der **Entwicklung** und **Eigenart des Kindes** und andererseits von der Wahrscheinlichkeit, dass das Kind selbst oder ein Dritter Schaden durch das Verhalten des Kindes nehmen könnte. Bei der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen.

Vgl. OGH 10Ob275/01z v. 27.11.2001 und zahlreiche gleichlautende Urteile:

„Bedeutsam seien das Alter, die Entwicklung und die Eigenarten des Kindes, die Vorhersehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des Kindes sowie die Art und Wahrscheinlichkeit der vom Kind ausgehenden Gefährdung Dritter.“³

Aufsichtspflicht gem. § 51 Abs. 3 SchUG

Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung

- **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**,
- in den **Unterrichtspausen** – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und
- unmittelbar nach **Beendigung des Unterrichtes** beim Verlassen der Schule
- sowie bei allen **Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen** innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen,

soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist.

Hierbei hat er insbesondere auf die **körperliche Sicherheit** und auf die **Gesundheit der Schüler** zu achten und **Gefahren nach Kräften abzuwehren**.

Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Träger der **Aufsichtspflicht** sind **Lehrer und andere Personen**, die in Vollziehung des SchUG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tätig werden, wie z. B. Austauschlehrer, Fremdsprachenassistenten, Erzieher etc. sowie sonstige geeignete Personen, wie etwa Begleitpersonen oder Gastfamilien. Diese Personen sind auf die die Aufsichtspflicht betreffenden Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

Bei **Unfällen** oder **schweren Erkrankungen von Schülern** während einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung sind alle erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus etc., unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen. Bei **leichteren Verletzungen oder Erkrankungen** eines Schülers während einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach dem für den Lehrer erkennbaren Grad der ge-

sundheitlichen Beeinträchtigung. Schülerunfälle sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gem. § 363 Abs. 4 ASVG anzuzeigen.⁴

Amtshaftung

Bund, Länder und Gemeinden haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einer Person schuldhaft zugefügt haben. Dabei sind Organe alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind (§ 1 Abs. 2 AHG).

Ob nun in der Tätigkeit der Lehrperson eine Hoheitsverwaltung vorliegt, ist vom Einzelfall abhängig. Der Lehrer ist bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben funktionell stets für den Bund tätig. Greift die Amtshaftung, sind allfällige Ansprüche (z. B. Schadenersatz) an den Dienstgeber/Bund zu richten.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht sind auch strafrechtliche Bestimmungen relevant, für die der Lehrer **persönlich** haftet. Insbesondere bei Schülerunfällen können die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung (§§ 88, 80 StGB) gegeben sein. Hier empfiehlt es sich, eine Rechtsschutzversicherung zu haben, wie dies bei GÖD-Mitgliedern automatisch durch die Mitgliedschaft gegeben ist.

Begleitpersonen

Die Anzahl der Begleitpersonen ist abhängig von den Inhalten. Diese werden autonom festgelegt.

Daher werden vom Gesetzgeber in § 2 Abs. 4 SchVV nur Bandbreiten vorgegeben:

- Überwiegend leibeseziehliche Inhalte: je zwölf bis 16 Schüler: Leiter/in und eine Begleitperson
- Überwiegend projektbezogene Inhalte: je 17 bis 22 Schüler: Leiter/in und eine Begleitperson
- Überwiegend sprachliche Schwerpunkte: je 23 bis 27 Schüler: Leiter/in und eine Begleitperson

Die Festlegung der Anzahl der Begleitpersonen ist vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler und den Ertrag der Veranstaltung zu treffen. Abweichende Festlegungen können bei eintägigen Schulveranstaltungen der Schulleiter, bei mehrtägigen Schulveranstaltungen der Schulgemeinschaftsausschuss, das Schul- oder Klassenforum treffen.

Schulbezogene Veranstaltungen gem. § 13a SchUG

Veranstaltungen können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem **lehrplan-**

„*Schulveranstaltungen fördern den Kontakt zur Arbeitswelt, Kultur und Gesellschaft und ergänzen den Unterricht auf vielfältige Weise.*“

mäßigen Unterricht aufbauen, der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem **SGA** und darf nur erfolgen, sofern die hierfür erforderlichen Lehrer sich zur Durchführung bereit erklären und die Finanzierung sichergestellt ist. Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler.

Die Teilnahme ist zu untersagen,

- wenn der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
- wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
- durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Haftung bei schulbezogenen Veranstaltungen

Die Begleitpersonen, und zwar sowohl Lehrer als auch als Begleitperson tätige Eltern oder schulfremde Personen, handeln in Vollziehung bundesrechtlicher Vorschriften und werden daher **funktionell als Bundesorgane** tätig.

Bei Schülerunfällen – das sind auch Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit einer schulbezogenen Veranstaltung ereignen – ist der Bund im Rahmen der **Amtshaftung** dem Schüler zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Körperverletzung infolge eines Schülerunfalles entstanden ist, nur verpflichtet, wenn der Aufsichtsführende den Unfall **vorsätzlich** verursacht hat.

Die Amtshaftung für **fahrlässiges** (grob fahrlässiges und leicht fahrlässiges) Verhalten der Aufsichtsperson wird in diesen Fällen durch die gesetzliche **Schülerunfallversicherung** abgelöst, das heißt, dass die Allgemei-

ne Unfallversicherungsanstalt dem Schüler gegenüber leistungspflichtig ist. Daraus folgt, dass in diesen Fällen die Aufsichtsperson vom Rechtsträger im Regressweg nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts haftbar gemacht werden kann.

Außerschulische Veranstaltungen

Veranstaltungen, die ein Lehrer als Privatperson durchführt, wie z. B. abendliche Theaterbesuche oder Wochenend-Skiausflüge mit Schülern, sind weder Schulveranstaltungen noch schulbezogene Veranstaltungen im Sinne der §§ 13 bzw. 13a SchUG.

In diesen Fällen richten sich das zugrunde liegende Rechtsverhältnis und die Haftung des Lehrers nach den Bestimmungen des Zivilrechtes. An dieser Tatsache vermag auch die Erteilung der erforderlichen Bewilligung zur bloßen Organisation einer derartigen Veranstaltung in der Schule durch den SGA nichts zu ändern (§ 46 Abs. 2 SchUG).

Religiöse Übungen, z. B. Gottesdienste, Einkehrtage etc. sind keine Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen. Übernimmt ein Lehrer aber die Beaufsichtigung von Schülern auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung, handelt er in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Ein Unfall, den der Lehrer dabei erleidet, ist daher ein Dienstunfall.

Mitwirken des Schulgemeinschaftsausschusses (SGA)

Über Ziel, Inhalt, Dauer, Kosten, Zahl der Begleitpersonen und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss gem. § 63 a bzw. 64 SchUG.

Finanzielle Gebahrung

Zur Verrechnung von mehrtägigen Schulveranstaltungen hat das Bildungsministerium im Jahr 2024 ein Rundschreiben herausgegeben, das alle Fragen – u. a. auch die Verrechnung über Bankkonten des Bundes – detailliert klärt und auch Musterformulare bietet. Für die Bewirtschaftung sowie die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen auf diesen Konten gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Die Nutzung von privaten Konten der Lehrer ist unzulässig.⁵ ■

³ Vgl. OGH 10b275/01z v. 27.11.2001.

⁴ Aufsichtserlass 2005, Rundschreiben 15/2005 vom 28. Juli 2005, BMBWK-10.361/0002-III/3/2005.

⁵ Siehe BMBWF, Verrechnung von Kostenbeiträgen für mehrtägige Schulveranstaltungen der Bundesschulen, Beilage zum BMBWF-Rundschreiben 2024-0.392.401.

Willkommen im Team!

Die Personalvertretungswahlen sind geschlagen, die Mandate in den Gremien neu verteilt und die konstituierenden Sitzungen stehen kurz bevor. Einige Kolleg:innen werden erstmals als Personalvertreter:innen tätig sein und dabei möglicherweise vor neuen Herausforderungen stehen.

Nachdem der Dienststellenwahlausschuss die gewählten Mitglieder des Dienststellenausschusses informiert hat, obliegt es laut § 22 Abs. 1 PVG dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied (bei dessen Verhinderung oder Säumnis dem jeweils nächstältesten Mitglied), die konstituierende Sitzung spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anzuberaumen. Der Termin der ersten Sitzung darf dabei nicht später als acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses liegen. In dieser Sitzung wählt der Dienststellenausschuss aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie dessen/deren Stellvertreter:in und eine:n Schriftführer:in. Der oder die Vorsitzende wird aus der Wählergruppe mit der höchsten Stimmenzahl gewählt – dies muss jedoch nicht zwingend die Person sein, die als Erstgereihte auf der Wählerliste stand. Gehören weniger als zwei Drittel der Mitglieder derselben Wählergruppe an, so wird der/die erste Vorsitzendenstellvertreter:in aus der Wählergruppe mit der zweithöchsten Stimmenzahl bestimmt. Die Stärke einer Wählergruppe bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mandate im Ausschuss oder bei gleicher Mandatszahl nach der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen.

Sobald die Funktionen im Ausschuss verteilt sind, kann die Arbeit beginnen. Die Aufgaben des Dienststellenausschusses habe ich bereits in den letzten Ausgaben



Mag.ª Eva Guserle
Vorsitzende des ZA AHS



gerne für Sie da:
eva.guserle@my.goed.at

dieser Zeitschrift ausführlich erläutert, daher möchte ich hier nur einen allgemeinen Überblick geben.

Der Dienststellenausschuss ist ein sogenanntes Kollegialorgan, in dem das Kollegialprinzip für die Mitglieder gilt. Innerhalb des Kollegiums besteht daher grundsätzlich keine Hierarchie und Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Der oder die Vorsitzende darf keine Entscheidungen alleine fällen, auch wenn sie oder er in der schulischen Praxis oft die erste Ansprechperson für die Schulleitung ist. Viele Anliegen lassen sich ohne formelle Sitzung oder Beschluss klären. Sitzungen sind jedoch rechtzeitig vom oder von der Vorsitzenden einzuberufen und können in Präsenz, als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung stattfinden. Jedes zu einer Sitzung einberufene Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied, das sich in Karenz, Sabbatical oder einer ähnlichen Abwesenheit befindet, wird sich in der Regel vertreten lassen, denn bei Rücktritt ist eine spätere Rückkehr ins Gremium ausgeschlossen. In diesem Fall rückt ein:e Kandidat:in der jeweiligen Wählerliste nach. Sollte innerhalb der laufenden Periode kein Nachrücken mehr möglich sein und die Zahl der Ausschussmitglieder unter die Hälfte sinken, ist eine Neuwahl erforderlich. Diese ist dann vor dem regulären Termin der nächsten Personalvertretungswahl durchzuführen, die planmäßig 2029 stattfindet.

Ich wünsche allen neuen Vorsitzenden und Mitgliedern in den Dienststellenausschüssen viel Erfolg, gute Nerven und alles Gute. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an die FA-Vorsitzenden Ihres Bundeslandes oder direkt an mich wenden. Ich unterstütze Sie gerne! ■



LEHRE.
LERNE.
GESTALTE.



Österreichische
Auslandsschulen



Unterrichten an einer Österreichischen Auslandsschule? Lehrkräfte gesucht!

Verbinden Sie Gewohntes mit Neuem, bleiben Sie im österr. Bildungssystem verankert und erweitern Sie gleichzeitig Ihren beruflichen und persönlichen Horizont durch internationale Professionalisierung.

Gesucht werden mit Wirksamkeit vom 1.8. bzw. 1.9.2025 Subventionslehrkräfte für das Colegio Austriaco Mexicano in **Querétaro** sowie den Edu-Campus Concordia in **Ploiești/Rumänien** für die

Primarstufe

sowie für die Österreichischen Auslandsschulen in **Budapest, Istanbul, Prag, Querétaro/Mexiko, Shkodra/Albanien oder Chișinău/Moldau** für die Sekundarstufe in den Fächern

Deutsch

Englisch, Spanisch

Mathematik

Physik, Chemie

Biologie

Geografie

Philosophie/Psychologie

Geschichte

div. IT-Fächer

Interesse?

Wenn Sie aktuell an einer österreichischen Schule unterrichten, aufgeschlossen und bereit sind, Ihren beruflichen Lebensweg für 2–8 Jahre ins Ausland zu verlegen, bewerben Sie sich für diese interessante und herausfordernde Tätigkeit!

Voraussetzung

ist ein aufrechtes Dienstverhältnis mit einer Bildungsdirektion in Österreich (ausgenommen Lehrkräfte für die IT-Fächer an der HTL in Shkodra und in Chișinău).

Bezahlung

Das monatliche Grundentgelt entspricht der Grundbezahlung im bestehenden Dienstverhältnis zuzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Auslandszulage. Nähere Informationen sind der Ausschreibung zu entnehmen.

Ausschreibung

Den vollständigen Ausschreibungstext mit der Geschäftszahl 2024-0.751.516 finden Sie [hier](#):



Bewerbung

Die Bewerbungen sind sowohl online auf der Website www.weltweitunterrichten.at als auch im Dienstweg einzureichen.

Die Bewerbungsfrist endet am 9. Jänner 2025!

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Referat II/13d
Minoritenplatz 5, 1010 Wien



Neu in der AHS-Bundesleitung

Mag.^a Andrea Hauff-Achleitner: Engagement für Kolleg:innen und den Lehrberuf

Einige Kolleginnen und Kollegen kennen mich aus der erweiterten Bundesleitung, der ich seit 2017 anhöre. Meine gewerkschaftliche Tätigkeit hat jedoch schon in meinen ersten Dienstjahren begonnen. So war ich unter anderem jahrelang Mitglied und auch Vorsitzende im DA und GBA. Derzeit unterrichte ich bei den Wiener Sängerknaben Physik und bin an der PH Wien für die Organisation von schulinternen bzw. schulübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen und Schulentwicklungsberatung zuständig. Bei diesen Tätigkeiten fällt mir auf, dass viele Kolleginnen und Kollegen unsicher sind und gerne Beratung und Unterstützung annehmen. Auch in schwierigen und außergewöhnlichen Zeiten braucht es eine kompetente Personalvertretung und einen tatkräftigen GBA. Da ich selbst Mutter zweier Kinder bin, setze ich mich besonders für junge bzw. werden-



de Mütter ein. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass es hier viel Unverständnis, Missverständnisse und große Unsicherheiten gibt.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit in der AHS-Bundesleitung unter dem Vorsitz von Mag. Herbert Weiß. Mit leidenschaftlichem Engagement werde ich mich für alle Kolleginnen und Kollegen an den Gymnasien Österreichs einsetzen. In den nächsten Jahren geht es um viel – um die Entlastung unserer Kolleginnen und Kollegen, um eine faire Entlohnung und natürlich auch um eine echte Attraktivierung unseres großartigen Berufs. All diesen Themen ist eines gemeinsam: Wir alle wollen unseren Kindern und Jugendlichen die beste Ausgangslage für ihren weiteren Lebensweg schaffen. Gemeinsam packen wir das! ■

 VERLAG
ÖSTERREICH

Schulrecht praktisch erklärt

Juraneck
Das österreichische Schulrecht
Einführung in die Praxis
Lehrbuch

7. Auflage
507 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7046-9451-5
Erscheinungsdatum: 1.10.2024
54,00 €
Auch als eBook erhältlich



www.verlagoesterreich.at
Verlag Österreich Kundenservice: T: +43-1-610 77-555
kundenservice@verlagoesterreich.at

Bundesleitung aktiv

Bei der Frühjahrstagung der Erweiterten Bundesleitung wurden einige Beschlüsse verfasst. In der Sitzung der Bundesleitung im Juni wurden diese Beschlüsse überarbeitet und beschlossen.



Mag.ª Anna Gring
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
anna.gring@my.goed.at



Zurverfügungstellung der Arbeitsmittel durch den Dienstgeber

Die Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert, dass jeder Lehrperson ihre Arbeitsmittel durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist alternativ eine Abgeltung mittels einer Arbeitsmittelzulage vorzusehen.

✓ **Einstimmig beschlossen.**



Elternkarenz

Die Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert einen ungekürzten Anspruch auf Karenz nach MSchG oder VKG, wenn ein Elternteil diese in Anspruch nimmt, und weitere zwei Monate, wenn auch der/die Partner/in in Karenz nach MSchG oder VKG gehen möchte (24+2).

Darüber hinaus sollten die Anrechnungen von Kindererziehungszeiten im Besoldungs- und Pensionsrecht verbessert werden.

✓ **Einstimmig beschlossen.**



Bezahlung aller Supplierstunden

Die Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft fordert ein Ende von unbezahlten Supplier- bzw. Vertretungsstunden. Der Supplierpool für Einzelmehrdienstleistungen soll ersatzlos gestrichen werden. Einzelmehrdienstleistungen sind ab der ersten Stunde zu bezahlen. Darüber hinaus soll die Höhe der Abgeltung deutlich angehoben werden.

✓ **Einstimmig beschlossen.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Herzlichen Dank für die tatkräftige Unterstützung bei unseren Maßnahmen zur Verhinderung einer Nulllohnrunde für den Öffentlichen Dienst. Ohne unsere Dienststellenversammlungen, unsere Resolutionen und unsere Bereitschaft, die Maßnahmen der GÖD durch die Teilnahme an der Demonstration in Wien zu unterstützen, wäre dieser Abschluss nicht zustande gekommen. Besonderer Dank gebührt nicht zuletzt dem Verhandlungsteam unter der Leitung von Eckehard Quin. Besonders wichtig war dieser Abschluss für unsere jungen Kolleg:innen, die von einer Nulllohnrunde besonders stark betroffen gewesen wären.

Mit diesem Abschluss haben wir einen ersten wichtigen Schritt erreicht, dem in absehbarer Zeit weitere werden folgen müssen. Dazu gehören unter anderem die Wahlfreiheit zwischen altem und neuem Dienstrecht, Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, ins-



Mag. Herbert Weiß

Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

besondere für Junglehrer:innen in der Einstiegsphase, und die Erhöhung des Budgets für die Schulen. Für das Erreichen dieser Ziele werden wir uns weiterhin mit aller Kraft einsetzen.



KLASSE JOB
SUCHT
KLASSE
GEHALT

mehr
GESUNDHEITS
PERSONAL
und
SOZIALARBEITER*IN
an den Schulen

brauchen
ENTLASTUNG
für GUTEN
UNTERRICHT

SOCIAL
PARTNERSCHAFT
braucht
beide Seiten

...für mehr
...nehmen
...die
...sich

WAHLRECHT
ALTES ~~⊗~~ D.R. ~~⊗~~ BEIM ~~⊗~~ SCHEMA p.D.
DIENSTRECHT

FOTOS: ANDI BRÜCKNER, BEIGESTELLT



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT SOWIE DER BUNDESMINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HABEN VERLIEHEN

DEN BERUFSTITEL „PROFESSOR“

Prof. Johann Pichler	BG 1, Akademisches Gymnasium Wien
----------------------	-----------------------------------

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRAT/HOFRÄTIN:

Prof. i. R. Mag. Hannes Aublinger	Bundeschülerheim Oberschützen, Bezirk Oberwart
Direktor Mag. Andreas Germ	BRG Wien XVI, Schuhmeierplatz
Direktorin Mag. ^a Elisabeth Gutenberg	BG/BRG Wien XVI, Maroltingergasse
Direktor Mag. et Dr. Josef Heindl	BG/BRG Lilienfeld
Schulleiter Mag. Alois Lechner	Missionsprivat- und Missionsprivatrealgymnasium Sankt Rupert, Bischofshofen
Direktor Mag. Thomas Leszkovich	PriG/wiku RG Mater Salvatoris, Wien VII, Kenyongasse
Direktor Mag. et Dr. Gunter Pachatz	BG/BRG Graz, Pestalozzistraße
Direktor Mag. Johann Sebastian Plank	BG/BRG Braunau/Inn
Direktor Mag. Reinhard Pöll	BRG/BORG f. Stud. d. Musik, Wien VII, Neustiftgasse
Direktor Mag. Werner Scharf	BORG Wien III, Erdbergstraße
Direktor Mag. Roland Senk	BG/BRG Waidhofen/Thaya
Direktor Mag. Christian Sitz	BRG Waidhofen/Ybbs
Direktorin Mag. ^a Claudia Valsky	BG/BRG/wiku BRG Wien XI, Geringergasse
Direktor Mag. Georg Waschulin	BG/BRG Wien VII, Kandlgasse

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. ^a et Dr. ⁱⁿ Christine Bachmann, PhDr. MSc	Kath. ORG Innsbruck, Rennweg
Prof. MMag. ^a Miriam Boztepe-Rhomberg	BG/BRG/wiku BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. ^a Christiane Büsser	BRG Linz, Fadingerstraße
Prof. Mag. ^a Patrizia Bruckner	BG/BRG Berndorf
Prof. Mag. Maximilian Ebenführer, Msc	BRG/BORG Kirchdorf/Krems
Prof. Mag. ^a Christa Engelbrecht	BG/BRG Berndorf
Prof. Mag. ^a Ilse Falb	BG/BRG/BORG Wien XXI, Gerasdorfer Straße
Prof. Mag. Walter Gasperi	BORG Egg
Prof. i. R. MMag. ^a Jutta Haas	ehemals am BG f. Berufstätige Wien XXI, Brünner Straße
Prof. Mag. ^a Doris Handler	BG/BRG Berndorf
Prof. Dr. Gerhard Hartinger	BORG Mittersill
Prof. Mag. ^a Doris Hochedlinger	BG/BRG Wien II, Wohlmutstraße
Prof. Mag. Christian-Stefan Horvath	PriG/Wiku RG d. Schulvereins d. Dominikanerinnen, Wien XIII, Schloßberggasse
Prof. Mag. Michael Katter	BORG Graz, Monsbergergasse



Auszeichnungen und Ernennungen

Prof. Mag. Walter Kirchwegger	BG/BRG Wieselburg
Prof. Mag. Dr. Manuel Köhler	BORG Graz, Monsbergergasse
Prof. Mag. ^a Johanna Köppl-Gössl	BG/BRG/wiku BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. Johann Kornell	BG f. Berufstätige Wien XXI, Brünner Straße
Prof. Mag. Bernhard Kutscha	BG/BRG/wiku BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. ^a Kornelia Mang	BG/BRG Berndorf
Prof. Mag. ^a Christina Martinschitz	BRG Graz, Petersgasse
Prof. Mag. Herbert Muska	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. ^a Birgit Neuner-Mühlböck	BG/BRG/Wiku BRG f. Berufstätige Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz
Prof. Mag. ^a Sieghild Oberwinkler	Wiku BRG Graz, Sandgasse
Prof. Mag. ^a Elisabeth Rihl	GRG Schulschwestern Wien XV, Friesgasse
Prof. Mag. ^a Brigitte Schwarz	BG/BRG Leoben
Prof. Mag. ^a Martina Schieber	BG f. Berufstätige Wien XXI, Brünner Straße
Prof. Mag. ^a Monika Spitaler	BRG Linz, Fadingerstraße
Prof. Mag. ^a Ulrike Tiefenböck	PriG/wiku RG d. Schulvereins d. Dominikanerinnen, Wien XIII, Schloßberggasse
Prof. Mag. ^a Imogen Uebe	PriG/wiku RG d. Schulvereins d. Dominikanerinnen, Wien XIII, Schloßberggasse
Prof. Mag. ^a Marion Ulcar	Öffentl. Gymnasium d. Franziskaner Hall/Tirol
Prof. Mag. ^a Hanna Wilding	BG/BRG Leoben
Prof. Mag. Reinhard Zeilinger	BG f. Berufstätige Wien XXI, Brünner Straße
Prof. Mag. ^a Christina Zloklikovits	BG/BRG Wien XIX, Billrothstraße

DER BUNDESMINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prof. Mag. Alexander Ecker	BG/BRG Wien III, Radetzkystraße
Prof. Mag. Alexander Frank	BG/BRG Waidhofen/Thaya
Prof. Mag. ^a Michaela Innerhuber	BORG Wien III, Landstraßer Hauptstraße
Prof. Mag. ^a Brigitte Magnes	BRG Klagenfurt, Stift Viktring Straße
Prof. Mag. ^a Petra Mayer	BG/BRG/BORG Eisenstadt, Kurzwiese
Prof. MMag. et Dr. Daniel Rötzer-Matz	BORG Grieskirchen
Prof. Mag. Christian Schreiner	BG/BRG Mattersburg
Prof. MMag. Günter Vollmann, BSc	BORG Jennersdorf
Prof. Mag. Thomas Wagner	BRG Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz

ZUR SCHULLEITERIN

Prof. Mag. ^a Elvira Steindorfer	Bundes-Schulcluster Alpen Adria Völkermarkt
--	---

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

*Die Redaktion wünscht allen
Leserinnen und Lesern
besinnliche Festtage
und einen guten Start
ins neue Jahr 2025.*

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort